



Landratsamt Miesbach

12.04.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Miesbach gibt aufgrund von § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) folgendes bekannt:

1. Die in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritt im Landkreis Miesbach nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100.
2. Der Wert betrug am 10.04.2021 113, am 11.04.2021 115 und beträgt am heutigen 12.04.2021 122.
3. Die Bekanntmachung tritt am 14.04.2021 in Kraft.

Begründung

Gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu machen, wenn ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen der 12. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten wurde.

Der maßgebliche Wert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird seit drei aufeinanderfolgenden Tagen im Kreisgebiet des Landkreises Miesbach überschritten. Tagesaktuell liegt der Wert bei 122.

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten unter anderem die im folgenden aufgeführten Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV mit Wirkung ab dem 14.04.2021 in Kraft:

1. Kontaktbeschränkungen (vgl. § 4 der 12. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

2. Sport (vgl. § 10 der 12. BayIfSMV)

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung (siehe oben) erlaubt. Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Sportstätten dürfen zu diesen Zwecken nur unter freiem Himmel genutzt werden.

3. Öffnung von Ladengeschäften (vgl. § 12 der 12. BayIfSMV)

Die Öffnung von Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist – abgesehen von Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie dem Großhandel - untersagt.

Click und Meet Konzepte dürfen nur unter der zusätzlichen Maßgabe umgesetzt werden, dass Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vor dem Termin vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder eines vor höchstens 48 Stunden vor dem Termin vorgenommenen PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

4. Außerschulische Bildung (vgl. § 20 der 12. BayIfSMV)

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote dürfen nicht länger in Präsenzform stattfinden.

Ausgenommen hiervon sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sowie der theoretische und praktische Fahrschulunterricht.

Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt.

5. Kulturstätten (vgl. § 23 der 12. BayIfSMV)

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten und Seen sind geschlossen.

6. Nächtliche Ausgangssperre (vgl. § 26 der 12. BayIfSMV)

Im Zeitraum von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen gelten für:

- Medizinische oder veterinärmedizinische Notfälle und unaufschiebbare medizinische Behandlungen
- Die Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbare Ausbildungszwecke
- Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
- Die unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger
- Die Begleitung Sterbender
- Handlungen zur Versorgung von Tieren
- Ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe

Hinweis:

Die für den Schulunterricht und die Angebote der Tagesbetreuung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige maßgebliche Inzidenzeinstufung erfolgt gem. §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wöchentlich jeweils am Freitag mittels separater Bekanntmachung.

gez. Eichenseher
Regierungsrat